

BAULEITPLANUNG DER STADT BECKUM

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDENERGIE“

BEGRÜNDUNG

Verfahrensstand:

Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Beckum, im Juni 2016

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass und -zielsetzung	1
2.	Wirksamer Flächennutzungsplan	2
3.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
3.1	Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW).....	4
3.2	Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie.....	5
4.	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB	8
5.	Darstellungen der 16. Flächennutzungsplanänderung	10
6.	Auswirkungen der Aufhebung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan	15
7.	Verfahrensablauf und Planentscheidung	27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie im wirksamen Flächennutzungsplan.....	3
Abb. 2	Übernahme der Windenergiebereiche des neuen Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie –	8

1. Planungsanlass und -zielsetzung

Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Beckum (2010) sieht neben der CO₂-Einsparung auch die Förderung und Stärkung der erneuerbaren Energien vor. Es ist vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 beschlossen worden. Das Leitprojekt IV „Potenziale für regenerative Energien“ beinhaltet die Erstellung eines Konzepts für erneuerbare Energien. Der hieraus entstandene Masterplan „Erneuerbare Energien“ wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 5. November 2013 beschlossen.

Mit den Beschlüssen zum Klimaschutzkonzept und zum Masterplan „Erneuerbare Energien“ verbindet sich das politische Ziel, der Windenergie als einem der maßgeblichen Pfeiler der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet mehr Raum zu geben bzw. den Ausbau der Windenergie zu fördern. Die Ergebnisse des gesamträumlichen Planungskonzeptes zum Masterplan „Erneuerbare Energien“, Teil A – Windkraft, sollten in den Flächennutzungsplan der Stadt Beckum übertragen werden. Hierzu wurde es erforderlich den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan zu ändern, da die bisherigen Darstellungen der Konzentrationszonen nicht mit den neuen Zielen zur Förderung zur Windenergie in Einklang stehen.

Die hieraus seinerzeit resultierende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sollte daher die Darstellung von neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zum Inhalt haben. Die zum Verfahren erarbeitete Flächenkulisse kann zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch keine Rechtskraft erlangen, da der Erarbeitungsprozess gezeigt hat, dass die von der Stadt Beckum beschlossenen Konzentrationszonen inhaltlich und formal von der Bezirksregierung Münster nicht mitgetragen werden und somit keine Genehmigung in Aussicht gestellt wurde. Die Flächenkulisse wäre dementsprechend mit erheblichem Aufwand zu überarbeiten und gleichzeitig wäre ein erneuter umfassender Abstimmungsprozess durchzuführen.

Die durch die Stadt Beckum mit dem Klimaschutzkonzept beschlossene Zielsetzung, einer 40 %igen Minderung des Ausstoßes von CO₂ von 1990 bis 2020, bedeutet im Wärme- und Stromsektor eine Minderung um 75.000 t/a in Beckum, die es ausgehend vom Stand 2007 umzusetzen gilt. Da die Förderung der erneuerbaren Energien hierbei ein wesentlicher Baustein ist – besonders was die Energieerzeugung aus Windenergie betrifft – würde ein erneuter und umfassender Abstimmungsprozess der Zielerreichung zeitlich entgegenstehen.

Um gleichwohl möglichst zeitnah die selbstgesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können, sollen daher mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst die Festsetzungen des bisherigen Flächennutzungsplanes aufgehoben werden, welche aktuell einem weiteren Ausbau der Windenergie entgegenstehen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Beckum und nimmt die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie auch deren Höhenbegrenzung zurück. Es sollen mit der 16. Änderung

des Flächennutzungsplanes keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr dargestellt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist damit gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert. Die Genehmigung von Windenergieanlagen unterliegt dann i. d. R. dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Stadt Beckum behält sich die Möglichkeit vor, von der Steuerung der Windenergie gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erneut Gebrauch zu machen, sobald derzeit noch nicht erkennbare städtebauliche Erfordernisse dies für angemessen erscheinen lassen.

Im Weiteren werden die Vorranggebiete für die Windenergie des neuen Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – übernommen. Hierdurch wird keine Steuerungswirkung durch den Ausschluss von Flächen erzielt, sondern werden lediglich die von Seiten der Regionalplanung für besonders geeignet erachteten Flächen vor anderen, der Windkraft entgegenstehenden Nutzungen, geschützt.

2. Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum sind derzeit vier Konzentrationszonen im Südwesten und Nordosten des Stadtgebietes ausgewiesen (s. Abb. 1). Die Darstellungen der Windkonzentrationszonen für Windenergieanlagen beruhen auf der 39. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 1998, deren Inhalte anschließend in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans von 2003 übernommen wurden.

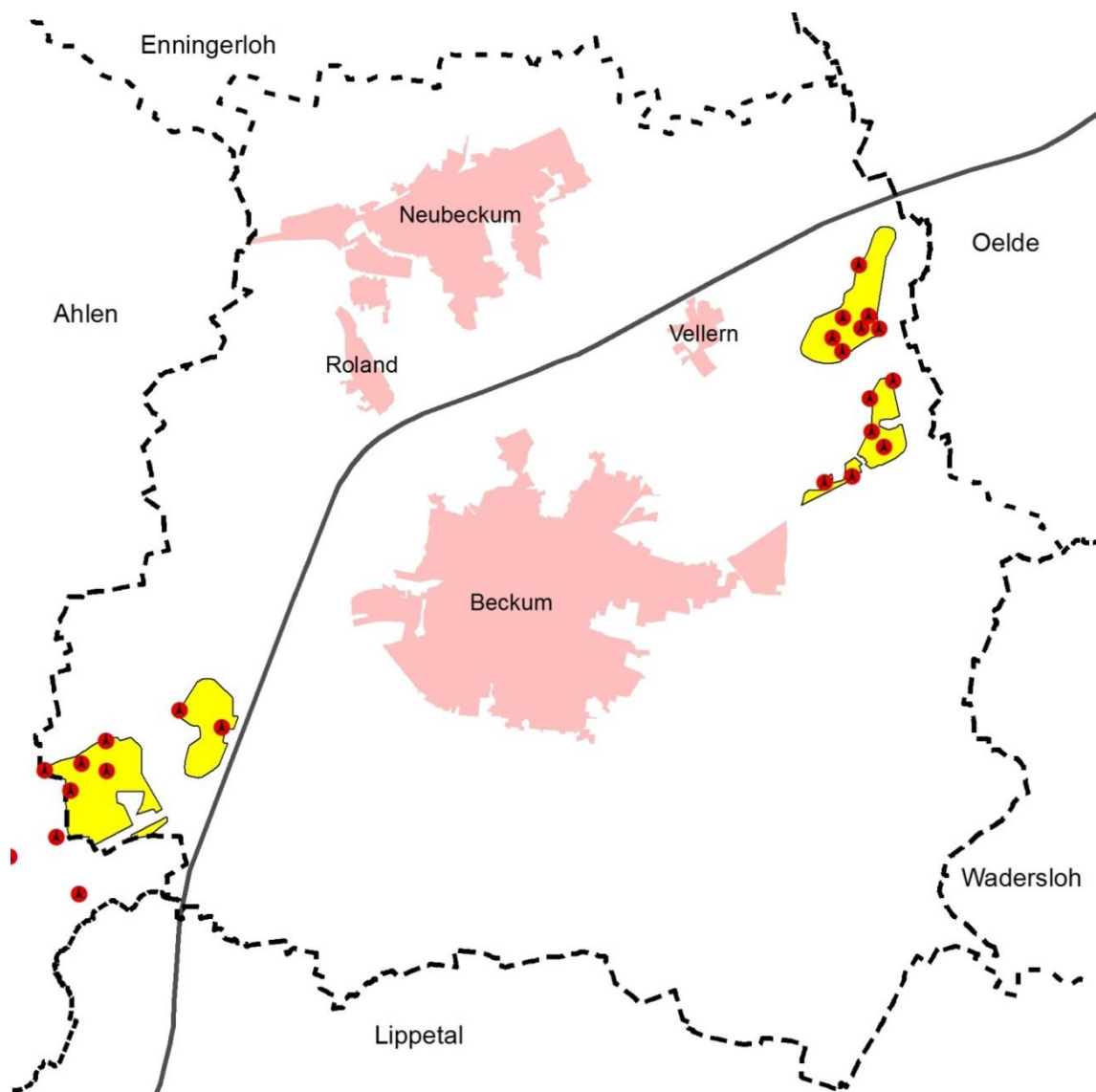


Abb. 1 Konzentrationen zur Nutzung der Windenergie im wirksamen Flächennutzungsplan (gelb dargestellt; bestehende WEA rote Punkte)

Die Konzentrationszonen weisen insgesamt eine Größe von ca. 295 ha auf und sind überwiegend bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Durch die aktuelle Darstellung dieser Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sind Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet weitestgehend ausgeschlossen. Ein Zubau weiterer Windenergieanlagen ist somit kaum mehr möglich.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

3.1 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)

In Ziel D.II.2.4 trifft der Landesentwicklungsplan (LEP)¹ folgende Festlegungen: *„Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als "Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien" darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“*

Für erneuerbare Energien, für die aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen weitläufige Suchräume zur Verfügung stehen, sind – wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch – Standortentscheidungen aufgrund umfassender Abwägung zu treffen. Das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien ist in solchen Fällen als besonderer Belang in Abwägungsentscheidungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windkraftanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind.“

Der Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan NRW² formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken:

„10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung: Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.“

Gemäß den Grundsatzvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung für das Planungsgebiet Münster rund 6.000 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung regionalplanerisch zu sichern. Auch das Repowering von älteren Windenergieanlagen nimmt eine wichtige Rolle ein:

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung: Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch si-

¹ Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen (1995): Landesentwicklungsplan NRW

² Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand September 2015

chern:

Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,

Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,

Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,

Planungsgebiet Köln 14.500 ha,

Planungsgebiet Münster 6.000 ha,

Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering: Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

3.2 Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie

Der am 21. September 2015 von Regionalrat aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.2.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan nunmehr den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest³

Im „Sachlichen Teilplan Energie“ werden in Ziffer 1.2 – Anlagen zur Nutzung der Windenergie – folgende Ziele und Grundsätze textlich formuliert und erläutert:

Ziel 2:

- 2.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.
- 2.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Ziel 3:

- 3.1 Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in:

³ Regionalplan Münsterland - Sachlicher Teilplan "Energie": http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/teilplan_energie/index.html

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit den Zweckbindungen "Abfalldeponie" und "Halden",
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),
- Waldbereichen und in den
- Überschwemmungsbereichen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

3.2 Ebenso ist die Funktion des Arten- und Biotopschutzes und der Erhalt des Landschaftsbildes sicherzustellen, der Charakter der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist von erheblichen Beeinträchtigungen freizuhalten und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland sind zu beachten.

Ziel 4:

Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB),
- Allg. Siedlungsbereichen (ASB),
- Allg. Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),
- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und
- Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Hinweis: Der Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau für den Rohstoff Kalkstein“ befindet sich derzeit im Erarbeitungsverfahren. Mit Abschluss dieses Verfahrens können sich die BSAB auch auf dem Gebiet der Stadt Beckum ändern.

Ziel 5:

Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

Grundsatz 1:

Die Möglichkeiten des Repowerings von Windkraftanlagen sollen verstärkt genutzt werden, um die Reduzierung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume und die effizientere Energiegewinnung zu fördern.

Gemäß den Zielen des Regionalplanes ist innerhalb der mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete dem Bau von Windenergieanlagen der Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen einzuräumen. Die Stadt Beckum übernimmt die Darstellungen der Windenergiebereiche aus dem Regionalplan in überlagernder Weise (s. Abb. 2). Bei den darunter liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes handelt es sich primär um Flächen für die Landwirtschaft. Andere raumbedeutsame Planungen oder Belange sind in diesen Bereichen nicht vorhanden.

Die Stadt Beckum kommt mit der 16. Flächennutzungsplanänderung dem Gebot des überregionalen Anpassungsgebots gem. § 1 Abs. 4 BauGB durch die Übernahme der fünf Windenergiebereiche aus dem Regionalplan sowie der Aufhebung der bisher dargestellten Konzentrationszonen in ordnungsgemäßer Weise nach.

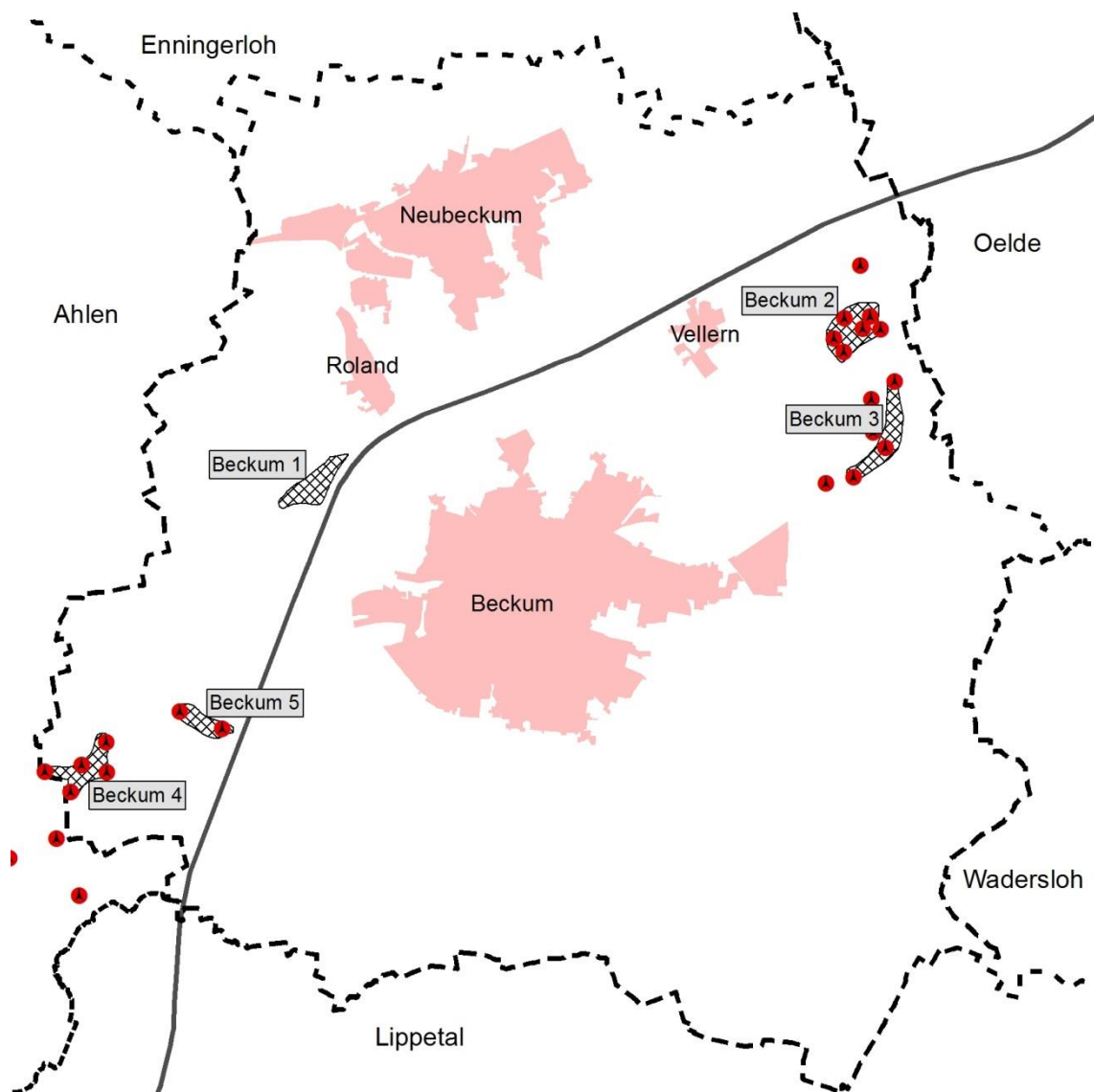


Abb. 2 Übernahme der Windenergiebereiche des neuen Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – (schraffiert dargestellt; bestehende WEA rote Punkte)

4. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB konnten vom 19. Februar bis zum 04. März 2016 Anregungen und Hinweise zu den Planungen der 16. Flächennutzungsplanänderung vorgetragen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde am Dienstag, den 1. März 2016 um 18:30 Uhr in der Aula der Antoniusschule in Beckum eine Bürgerversammlung durchgeführt, in welcher Anregungen und Hinweise zu den Planungen eingebracht werden konnten. Neben den Personen, welche die Grundzüge der Planungen

vorgelegt haben, waren 15 interessierte Bürger und Bürgerinnen anwesend. Die Fragen zu der 16. Flächennutzungsplanänderung bezogen sich auf grundsätzliche Umweltwirkungen von Windenergieanlagen sowie auf die Begründung der 16. Flächennutzungsplanänderung und auf den weiteren Verfahrensablauf. Alle Aspekte der Bürgerversammlung wurden in einer Ergebnisniederschrift inklusive einer Teilnehmerliste festgehalten und protokolliert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB sind insgesamt 20 Stellungnahmen eingegangen. Neben allgemeinen Hinweisen, welche primär infrastrukturelle Aspekte betreffen, wurde die Anregung gegeben, dass mit der Ausweisung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie eine städtebauliche Steuerung durch die kommunale Bauleitplanung unverzichtbar sei.

Grundsätzlich ist die Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden kann. Die Gemeinde besitzt für die Frage der Erforderlichkeit ein sehr weites planerisches Ermessen. Der Gesetzgeber hat die Gemeinden ermächtigt, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Vorstellungen entspricht⁴.

Insofern liegt es im Ermessensspielraum der Stadt Beckum, ob sie die Windenergienutzung im Stadtgebiet durch die Ausweisung von Konzentrationszonen steuern will oder nicht. Schlussendlich werden die mit dem Bau von Windenergieanlagen verbundenen Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche, Natur und Landschaft und den Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeprüft. Dabei sind zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Neben den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben als auch den artenschutzrechtlichen Auflagen muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Nachweis erbracht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend kompensiert werden.

Um der durch die Stadt Beckum mit dem Klimaschutzkonzept beschlossenen Zielsetzung zeitnah nachzukommen, wird daher sich die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans begründet.

Nach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB ergeben sich bezüglich der Planungen keine weiteren Änderungen.

⁴ Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleistung GmbH. Bonn.

5. Darstellungen der 16. Flächennutzungsplanänderung

Mit der 16. Flächennutzungsplanänderung werden die Darstellungen zu den bisherigen Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie aufgehoben, sodass die Errichtung von WEA gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich zulässig bzw. privilegiert ist. Die Genehmigung im Stadtgebiet geplanter, heute marktüblicher Windenergieanlagen unterliegt nach wie vor dem Genehmigungsverfahren gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetz, in dem sämtliche Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb einer WEA berücksichtigt und gewürdigt werden.

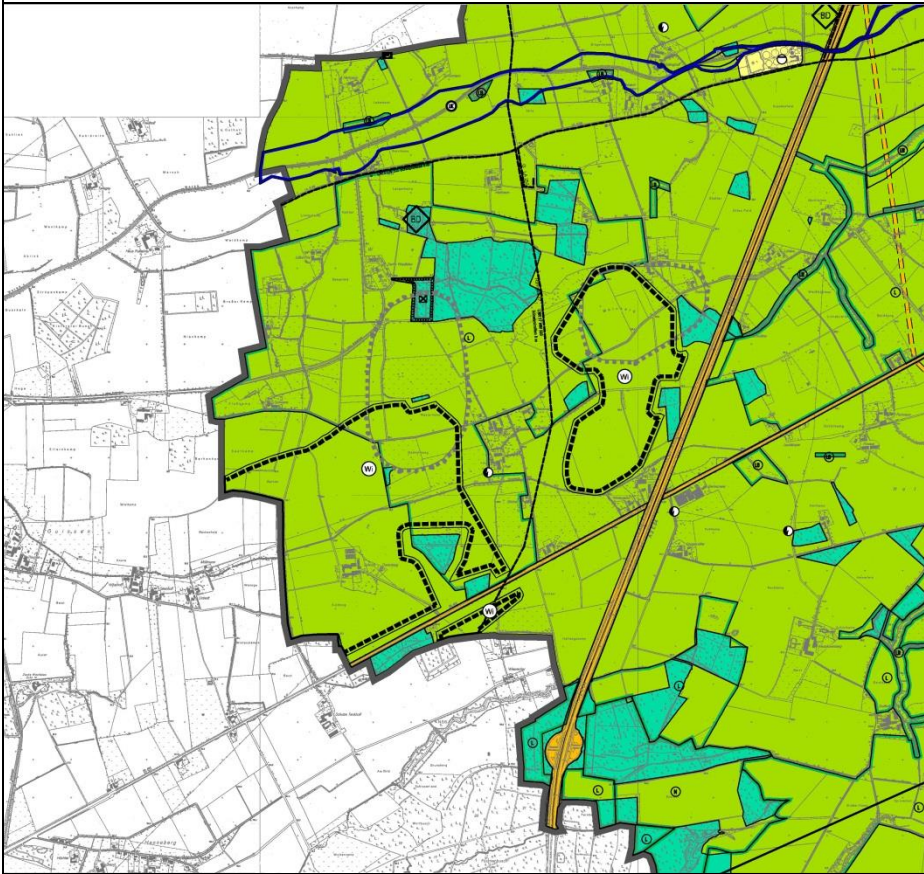
WEA mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m gelten als bauliche Anlagen i. S. d. § 29 BauGB und des § 2 BauO NRW. Gemäß § 63 Abs. 1 BauO NRW ist für eine Anlage ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Die betroffenen Flächen bleiben, wie zuvor in überlagernder Darstellung vorgenommen, Flächen für die Landwirtschaft. Die Planung hat auf die im Stadtgebiet bestehenden Anlagen keinen Einfluss.

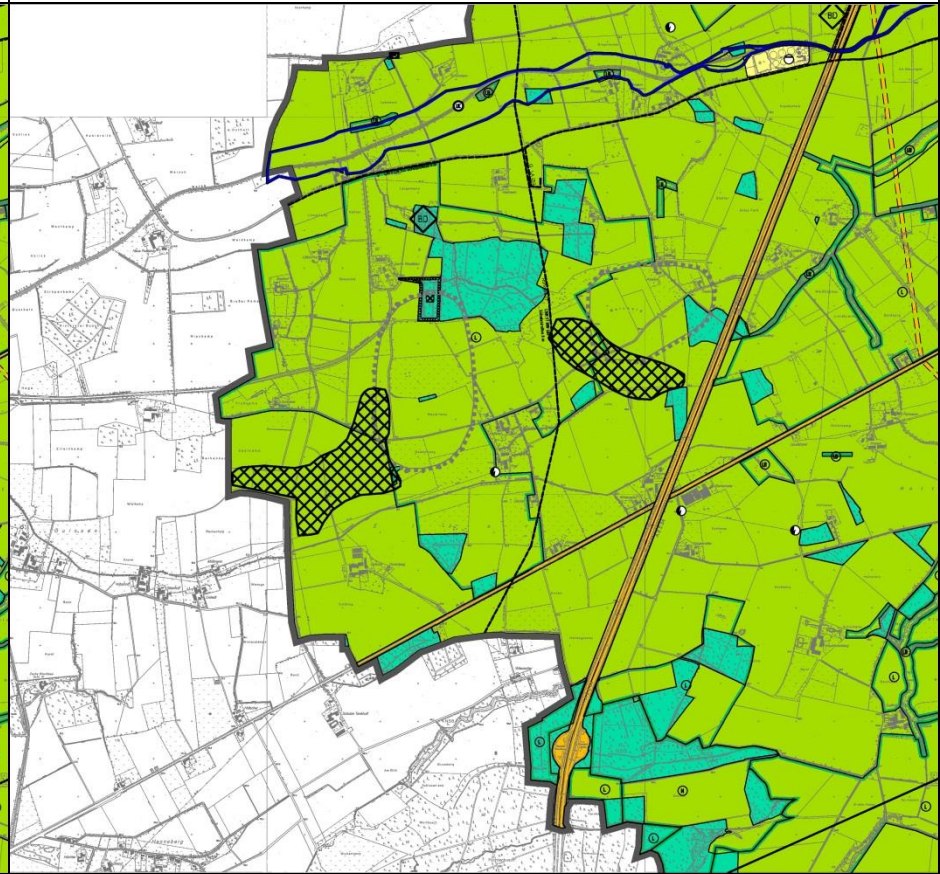
Darüber hinaus werden, wie bereits erläutert, die fünf Windenergiebereiche des neuen Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – übernommen. Auf die folgenden Darstellungen mit den im Stadtgebiet getroffenen Teilbereichen wird verwiesen.

16. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Beckum Aufhebung der Konzentrationszonen nur Nutzung der Windenergie

G e g e n w ä r t i g e Darstellung des Flächennutzungsplans:
Konzentrationszonen im südwestlichen Stadtgebiet

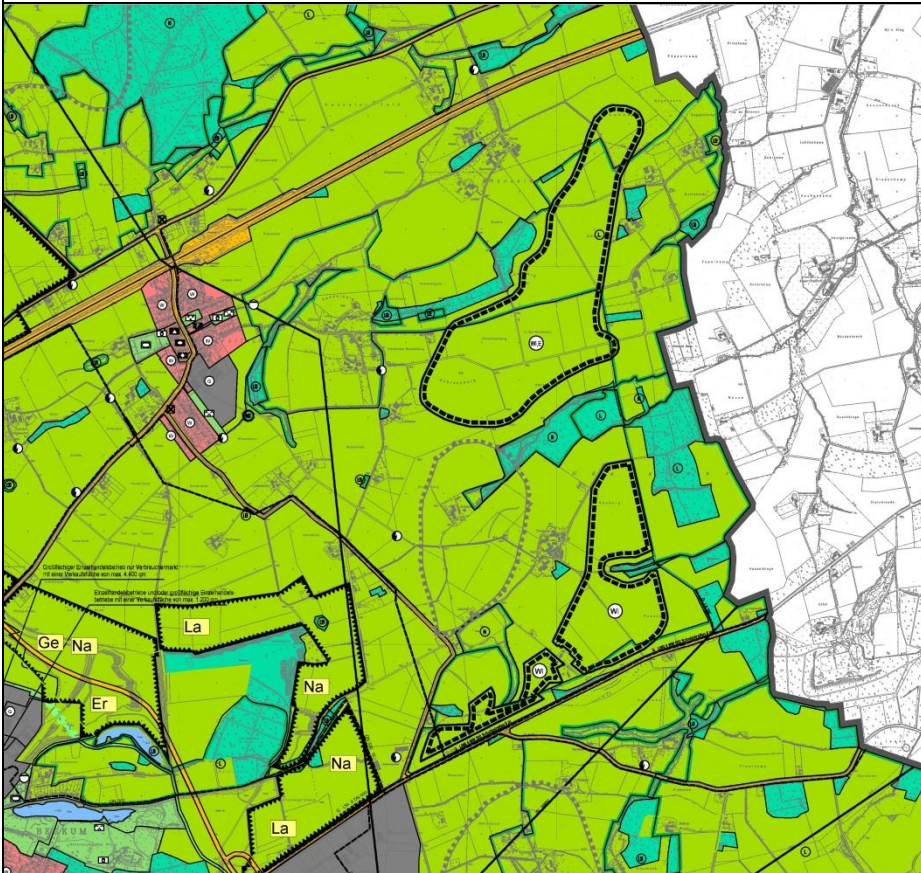


Z u k ü n f t i g e Darstellung des Flächennutzungsplans gemäß
Beschluss der Stadt Beckum am



16. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Beckum Aufhebung der Konzentrationszonen nur Nutzung der Windenergie

G e g e n w ä r t i g e Darstellung des Flächennutzungsplans:
Konzentrationszonen im nordöstlichen Stadtgebiet

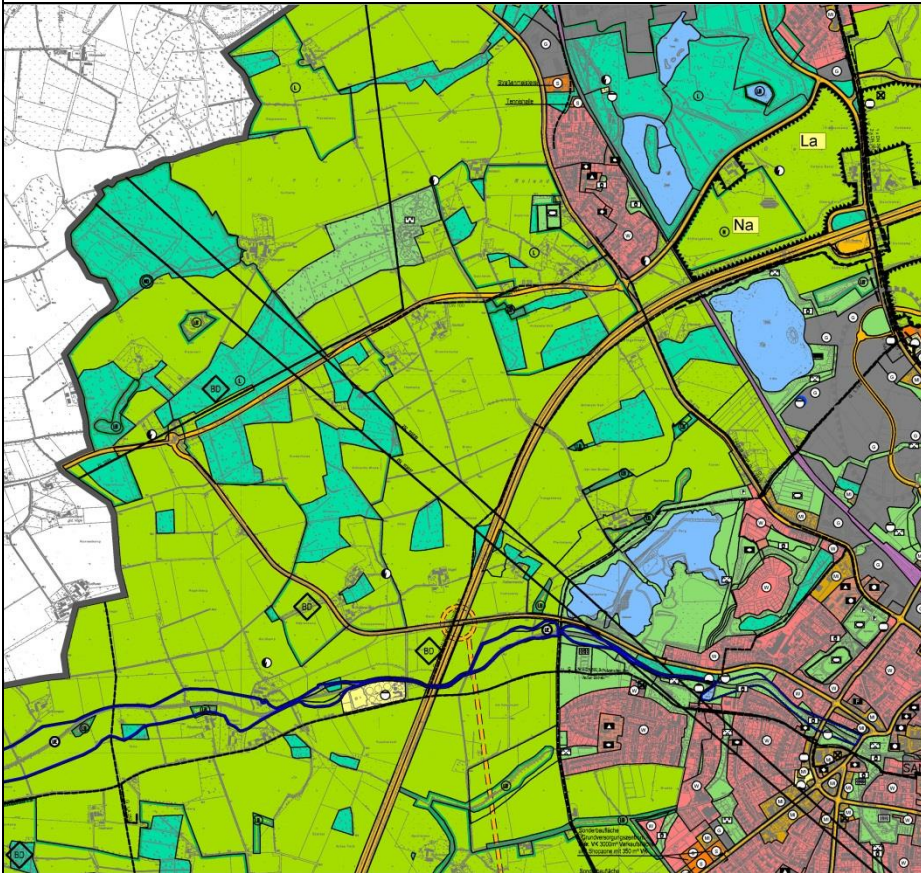


Z u k ü n f t i g e Darstellung des Flächennutzungsplans gemäß
Beschluss der Stadt Beckum am

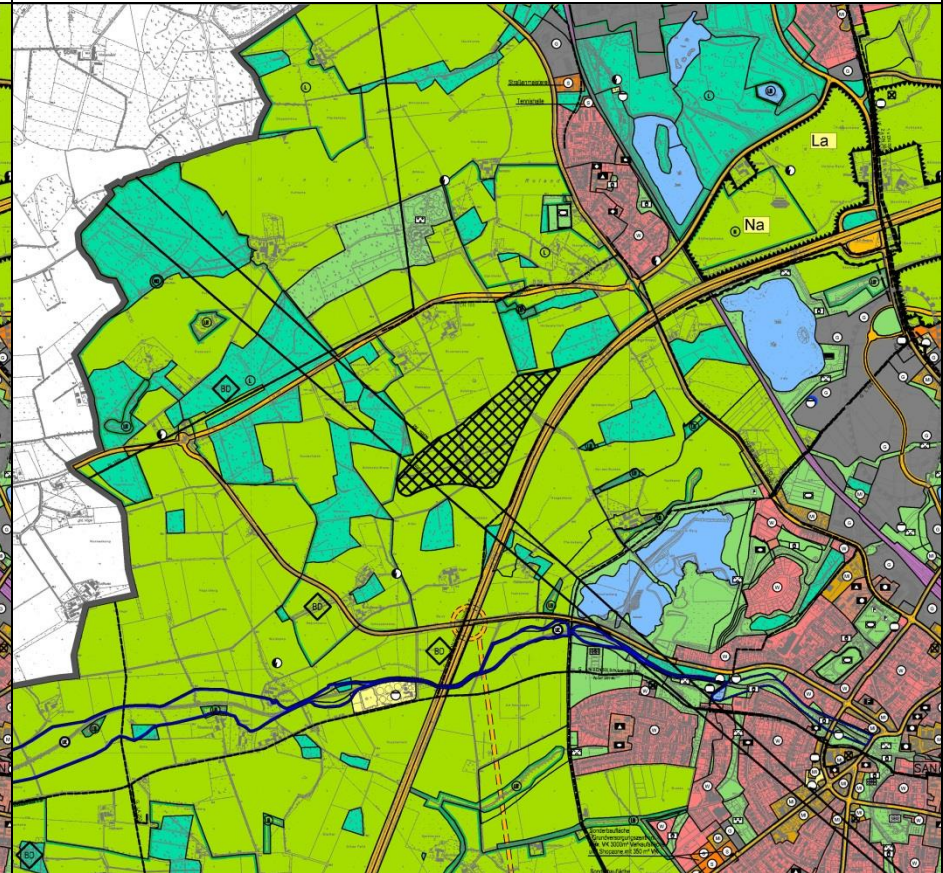


16. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Beckum Aufhebung der Konzentrationszonen nur Nutzung der Windenergie

G e g e n w ä r t i g e Darstellung des Flächennutzungsplans:
Konzentrationszonen im westlichen Stadtgebiet



Z u k ü n f t i g e Darstellung des Flächennutzungsplans gemäß
Beschluss der Stadt Beckum am



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes
 (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung:		8. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen:	
Wohnbauflächen	Gewerbliche Bauflächen	Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen
Gemischte Bauflächen	Sonderbauflächen	9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald:	
Mischgebiete		Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für Wald
2. Bauliche Anlagen und Einrichtungen:		10. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen:	
Flächen für den Gemeinbedarf	Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen	Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB	
Öffentliche Verwaltungen	Post	geschützter Landschaftsbestandteil	Landschaftsschutzgebiet
Schule	Feuerwehr	Naturschutzgebiet	Naturdenkmal
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Bodendenkmal	Überschwemmungsgebiete
3. Flächen für den überörtlichen Verkehr:		Wasserfläche	Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (Bereiche des ehemaligen oberflächennahen Strontianit - Abbaus)
Autobahn, einschl. 6-streifigem Ausbau	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	Bodendenkmal	Bahnanlagen
gepl. Hauptverkehrsstraßen		Überschwemmungsgebiete	Sanierungsgebiet
4. Verkehrsflächen:		Wasserfläche	Stadtgrenze
Öffentliche Parkfläche		Ortsdurchfahrtsgrenze	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
5. Flächen für Versorgungsanlagen:		Altstandorte	
Flächen für Versorgungsanlagen	Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen	11. Folgenutzung der Abbauflächen:	
Elektrizität	Gas	Gewerbliche Bauflächen	
Abwasser	Wasser	Flächen für die Landwirtschaft	
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (max. zulässige Gesamthöhe von Windenergieanlagen 100 Meter)		Flächen für Natur- und Landschaftsschutz	
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (mit möglicher Einschränkung der zeitlichen Nutzung durch temporäres Baurecht für Windenergieanlagen (max. zulässige Gesamthöhe von Windenergieanlagen 100 Meter)		Flächen für landschaftsbezogene Erholungsnutzung und Grünflächen	
Nachrichtliche Übernahme der Windenergiebereiche aus Regionalplan Münsterland (Sachlicher Teilplan Energie)			
6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen:			
1-60 kV F. Elektrische Mittelspannungsfreileitung			
10 kV F. Elektrische Hochspannungsfreileitung			
> 60 kV Elektrische Hochspannungsfreileitung"/> > 60 kV Elektrische Hochspannungsfreileitung			
G. Hauptleitung der Gasversorgung			
W. Hauptleitung der Wasserversorgung			
Richtfunkstrecke (Schutzbereich 100 m)			
7. Grünflächen:			
Öffentliche Grünflächen	Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen		
Parkanlage	Sportplatz		
Dauerkleingärten	Friedhof		
Badeplatz, Freibad	Spielplatz		

6. Auswirkungen der Aufhebung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan

In den folgenden Ziffern erfolgt die Beschreibung der Auswirkungen der Aufhebung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan. Genaue Aussagen zu flächenspezifisch konkreten Auswirkungen können grundsätzlich erst beim Vorliegen von exakten Standorten sowie der Geometrien möglicher Windenergieanlagen getätigt werden, die abschließend erst im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG betrachtet werden können. Soweit möglich werden Hinweise zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen gegeben.

Negative Auswirkungen auf Umwelt- sowie städtebauliche Belange sind besonders in den fünf Windeignungsgebieten gem. des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – zu erwarten, da diese vorrangig für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen. Da die Errichtung von Windenergieanlagen mit der 16. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB grundsätzlich im gesamten Außenbereich privilegiert ist, ist auch in anderen Teilen des Stadtgebietes mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Verkehrerschließung

Die Erschließungssituation ist insbesondere in der Bauphase einer Windenergieanlage von Bedeutung. Für die einzelnen Standorte sind neben der Art der Befestigung auch Straßenbreiten, Kurvenradien, Straßenrandbebauung bzw. -bepflanzung sowie Gräben und die Tragfähigkeit von Brücken zu prüfen. Im Bereich der Anlagenstandorte müssen zur Montage der Windenergieanlagen Stellflächen für Schwerlastkräne sowie Flächen für die Vormontage und Lagerung von Anlagenkomponenten befestigt werden. Diese werden nach der Montage wieder zurückgebaut, es verbleibt zumeist eine geschotterte Zuwegung für Fahrzeuge des Wartungspersonals.

Die Verkehrsanbindung erfolgt in der Regel über das öffentliche Verkehrsnetz sowie über vorhandene Wirtschaftswege. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung wird ggf. ein Ausbau der bestehenden Wege erforderlich. Soweit an öffentlichen Verkehrsstraßen zur Erschließung der Planungsbereiche Baumaßnahmen erforderlich sind, wird dies im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gem. BImSchG bzw. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch städtebauliche Verträge geregelt.

Höhenbegrenzung

Die bisherige Darstellung der im Jahr 1998 mit der damaligen 39. Änderung im Flächennutzungsplan bzw. die getroffenen Festsetzungen – insbesondere zur Höhenentwicklung – entsprechen nicht mehr den Zielen und energiepolitischen Überlegungen der Stadt Beckum.

Im Rahmen der 39. FNP-Änderung wurde zum Schutz des Landschaftsbilds eine Höhenbeschränkung von 100 m Gesamthöhe aufgenommen. Höhenbeschränkungen sind auch heute zulässig, wenn sie aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet sind. Nicht jede Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes begründet eine städtebauliche Höhenbeschränkung; es müssen konkrete Gründe vorliegen, die dazu führen, dass die städtebauliche Situation relevant negativ verändert wird.

Bei der anstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Beckum bewusst auf eine Höhenbeschränkung verzichtet. Vor dem Hintergrund der im Integrierten Klimaschutzkonzept (2010) gesetzten Ziele der Stadt Beckum sollen aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie diese möglichst effektiv genutzt werden. Hierbei gilt, je höher eine Windenergieanlage ist, desto effizienter ist der Betrieb. Im Ergebnis haben hohe Anlagen einen geringeren „Flächenverbrauch“ für dieselbe Leistung als kleinere Anlagen. Gleichzeitig soll in bestehenden Konzentrationszonen ein Repowering ermöglicht werden.

Veränderung des Wohnumfelds

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten privilegierten Vorhaben – so auch der Windenergie – zur Verfügung stehen. Bei nicht landwirtschaftlich gebundenen Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich nicht um privilegierte Vorhaben gem. § 35(1) BauGB, sie unterliegen lediglich dem Bestandschutz entsprechend des § 35(4) BauGB. Ein Bestandschutz des Wohnumfelds begründet sich durch diese Regelung allerdings nicht. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der oberen Gerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum.

Immissionsschutz

Grundsätzlich gilt es nachzuweisen, dass keine unzumutbaren und schädlichen Beeinträchtigungen durch Schall oder optische Beeinträchtigungen durch den Betrieb neu zu errichtender Windenergieanlagen entstehen und alle gesetzlichen Richtwerte eingehalten werden. Der Nachweis kann allerdings erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens gem. BImSchG erbracht werden, da für eine derartige Beurteilung der exakte Standort der Windenergieanlage sowie der Anlagentyp bzw. dessen Geometrien bekannt sein muss.

Schallimmissionen

Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Die Schallemissionen entstehen primär durch das Geräusch der sich im Wind drehenden Rotorblätter. An Windenergieanlagen älterer Bauart treten teilweise auch mechanische Geräusche durch das Getriebe innerhalb der Gondel auf. Windenergieanlagen heutigen Standards weisen hingegen sehr häufig getriebe-lose

Übersetzungen von der Flügelbewegung zum Stromgenerator auf, die annähernd geräuschlos arbeiten. Weitere Schallquellen einer Windenergieanlage sind der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Kupplung, Generator sowie die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt. Auch hierbei haben die Anlagenhersteller in den letzten Jahren erhebliche Verbesserungen in Bezug auf eine Schallreduzierung erzielen können. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) darf die von einer technischen Anlage verursachte Schallimmission in Deutschland bestimmte sogenannte A-bewertete-Dauerschalldruckpegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm betragen:

- Dorf- und Mischgebiet sowie für Gebäude im Außenbereich:
60 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und 45 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
- Allgemeine Wohngebiete:
55 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)

Diese Werte liegen sehr weit unterhalb der durch die Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts (siehe u.a. Urteile des BVerwG vom 20.05.1998 und vom 10.11.2004).

Konkrete Schallimmissionsprognosen können erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erstellt werden. Die Einhaltung der Grenzwerte ist verbindlich nachzuweisen.

Infraschall

Grundsätzlich kann Infraschall zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Hörschwelle des Menschen nach DIN 45680 überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle allerdings nicht erreicht.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hat dazu Folgendes ausgeführt⁵:

„Schall besteht, einfach gesagt, aus Druckwellen. Bei einer Ausbreitung dieser Druckschwankungen in der Luft spricht man von Luftschall. Der Hörsinn des Menschen ist in der Lage, Schall zu erfassen, dessen Frequenz zwischen rund 20 Hertz (Hz) und 20 000 Hz liegt. „Hertz“ ist die Einheit der Frequenz, die Zahl steht für die Schwingungen pro Sekunde. Niedrige Frequenzen entsprechen den tiefen, große den hohen Tönen. Schall unterhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen von weniger als 20 Hz, nennt man Infraschall. Geräusche oberhalb des Hörbereichs, also mit Frequenzen über 20 000 Hz, sind als Ultraschall bekannt. Als tieffrequent bezeichnet man Geräusche, wenn ihre vorherrschenden

⁵ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013): Windenergie und Infraschall - Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen. Karlsruhe.

Anteile im Frequenzbereich unter 100 Hz liegen. Infraschall ist also ein Teil des tieffrequenten Schalls. [...]

Moderne Windenergieanlagen erzeugen in Abhängigkeit von der Windstärke Geräusche im gesamten Frequenzbereich, also auch tieffrequenten Schall und Infraschall. Dafür verantwortlich sind besonders die am Ende der Rotorblätter entstehenden Wirbelablösungen sowie weitere Verwirbelungen an Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die von der Luft umströmten Rotorblätter verursachen ähnliche Geräusche wie die Flügel eines Segelflugzeugs. Die Schallabstrahlung steigt mit zunehmender Windgeschwindigkeit an, bis die Anlage ihre Nennleistung erreicht hat. Danach bleibt sie konstant. Die spezifischen Infraschallemissionen sind vergleichbar mit denen vieler anderer technischer Anlagen.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windenergieanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. [...]

Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall weisen nach, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermüdend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die am besten nachgewiesene Reaktion des Körpers ist zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition. Auch das Gleichgewichtssystem kann beeinträchtigt werden. Manche Versuchspersonen verspürten Unsicherheits- und Angstgefühle, bei anderen war die Atemfrequenz herabgesetzt. Weiterhin tritt, wie auch beim Hörschall, bei sehr hoher Schallintensität vorübergehend Schwerhörigkeit auf – ein Effekt, wie er z. B. von Diskothekenbesuchen bekannt ist. Bei langfristiger Einwirkung von starkem Infraschall können auch dauerhafte Hörschäden auftreten. Die im Umfeld von Windenergieanlagen auftretenden Pegel tieffrequenten Schalls sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt. Da die Hörschwelle deutlich unterschritten wird, sind Belästigungseffekte durch Infraschall nicht zu erwarten. Für sonstige Effekte, über die gelegentlich berichtet wird, gibt es bislang keine abgesicherten wissenschaftlichen Belege.“

Die „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ kommt zu dem Fazit, dass „der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen liegt. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Auch das „Bayerische Landesamt für Umwelt“ und das „Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ kommen in ihrem Bericht „Windkraftanlagen – beein-

trächtigt Infraschall die Gesundheit?“⁶ zu demselben Ergebnis: *„Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (< 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“*

Diese Beurteilung bezieht sich auf die aktuelle Rechtsprechung zur Thematik „Infraschall“. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt in seinem Urteil vom 07.06.2011 zusammenfassend fest, *„dass im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windkraftanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Ordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“* (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754)

Auch das OVG Lüneburg urteilte (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Diese Einschätzung deckt sich auch mit einem aktuellen Urteil des Hessischen VGH (Urteil vom 26.09.2013, Az. 9 B 1674/13): *„Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.“*

Ebenfalls ist das immissionsschutzrechtliche Thema des Infraschalls abschließend erst im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG zu betrachten, da erst beim Vorliegen der exakten Standorte sowie der Geometrie der Windkraftanlage genaue Auswirkungen berechnet werden können.

Schattenwurf

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von WEA kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schatten-schlags je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren.

⁶ Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2014):
Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen.

Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es zwar noch keine gesetzliche Grundlage, allerdings wird nach den Hinweisen des Arbeitskreises Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung nicht von erheblichen Belästigungswirkungen ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Bei Überschreitung dieser Richtwerte sind in der Regel entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Abschaltautomatiken etc.). Laut OVG Lüneburg sind Einwirkungen in diesem Rahmen hinzunehmen (vgl. auch Urteil des OVG Lüneburg vom 16.07.2012 – 12 LA 105/11). Die Einhaltung der o. g. Werte kann durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden.

Eine mögliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens gem. BImSchG nachzuweisen sein, da für eine derartige Beurteilung der exakte Standort der Windenergieanlage sowie der Anlagentyp bzw. seine Geometrie bekannt sein muss. Die Einhaltung der genannten Grenzwerte ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG nachzuweisen.

Diskoeffekt

Rotorblätter können das Sonnenlicht periodisch reflektieren. Dieses auch als „Diskoeffekt“ bezeichnete Phänomen ist nicht mit der Schattenwurferscheinung des Rotors zu verwechseln. Es trat vor allem bei Anlagen aus den Anfängen der Windenergienutzung auf, als die Rotorblätter noch glänzend lackiert wurden. Mittlerweile werden die Oberflächen der Windenergieanlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Bei den heute verwendeten matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion praktisch ausgeschlossen werden.

Daher spielt der Diskoeffekt bei der Immissionsbewertung bei modernen Windkraftanlagen in der Regel keine Rolle mehr.

Magnetische Felder

Durch die Produktion von elektrischer Energie kann es im Nahbereich der Windenergieanlage zu elektromagnetischen Feldern kommen. Allerdings ist die Stärke so gering, dass eine Beeinträchtigung bzw. eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) macht deutlich, dass selbst die Beeinflussung von Herzschrittmachern durch magnetische Felder, die durch den Betrieb

von Windenergieanlagen entstehen können, schon im Inneren der Anlage nicht wahrscheinlich ist⁷.

Optisch bedrängende Wirkung

Zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen zählt auch die optische Wirkung auf benachbarte Grundstücke, die dem Wohnen dienen. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat hierzu den Begriff der „optisch bedrängenden Wirkung“ geprägt. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine optisch bedrängende Wirkung auf Gebäude anerkannt, wenn diese aufgrund der Massigkeit ihres Baukörpers für die Nachbarschaft „erdrückend“ oder „erschlagend“ wirken⁸.

Mit der Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung ist allerdings zurückhaltend umzugehen⁹. Allein der Umstand, dass zwei oder weitere Anlagen gleichzeitig zu sehen sind, führt noch nicht zu dem Befund einer optisch bedrängenden Wirkung¹⁰.

Das OVG Münster hat auf der Grundlage seiner tatrichterlichen Erfahrung einen Katalog von Kriterien entwickelt, die Hilfestellung für die Beurteilung leisten, ob eine Windenergieanlage optisch bedrängend wirkt¹¹. Demnach muss sich die Bewertung an der Höhe der Anlage und der Größe des Rotordurchmessers orientieren. Darüber hinaus sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. So ist es unter anderem von Bedeutung, wie die Räume benachbarter Wohngebäude und deren Fenster sowie Terrassen zur Windenergieanlage positioniert sind. Auch gilt es zu berücksichtigen, ob von dem Wohngrundstück eine hinreichende Abschirmung zur Anlage besteht oder in zumutbarer Weise hergestellt werden kann. Zudem ist der Blickwinkel auf die Anlage relevant, da es für die Erheblichkeit der optischen Beeinträchtigung einen Unterschied macht, ob die Anlage in der Hauptblickrichtung eines Wohnhauses oder seitlich davon liegt. Ebenfalls kann die Hauptwindrichtung von Bedeutung sein oder auch Waldgebiete bzw. vorhandene Gebäude, welche einen zumindest partiellen Sichtschutz bieten.

Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist demnach immer im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu prüfen.

Allerdings hat das OVG Münster für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung grobe Anhaltswerte prognostiziert: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergie-

⁷ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) (2012): Beeinflussung von Implantaten durch elektromagnetische Felder. Eine Handlungshilfe für die betriebliche Praxis. Berlin.

⁸ BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1983 – BVerwG 4 C 59.79 - BRS 40 Nr. 199; Urteil vom 18. November 2004 – BVerwG 4c 1.04 – UPR 2005, 150

⁹ Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH. Bonn.

¹⁰ OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Juli 2012-12 LA 105/11 - ZNER 2012, 441

¹¹ OVG Münster, Urteil vom 9. August 2006 – 8 A 3726/05 - BRS 70 Nr. 175

anlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage in der Regel so weit in den Hintergrund, dass ihnen keine beherrschende Dominanz und optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommen. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

In einem Urteil führte das OVG Lüneburg¹² aus, dass in dem konkreten Fall bei einer 198,45 m hohen Windenergieanlage, die in einem Abstand von 525 m (= 2,65-facher Abstand) errichtet wurde, nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden könne. Maßgeblich für die Entscheidung war u.a., dass sich auf der (der Windenergieanlage zugewandten) nördlichen Hausseite keine besonders schutzbedürftigen Wohn- und Außenbereiche befinden.

Brandschutz / Eiswurf

Brandschutz

Für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe ist nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Einzelheiten ergeben sich aus § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO). Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird i. d. R. durch Wahrung der im Windenergieerlass NRW aufgeführten Abstandsregelungen erreicht. Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

An den üblichen Standorten im Außenbereich, in denen die nächstgelegenen schutzwürdigen Objekte Wohnhäuser im Abstand von mehreren hundert Metern sind, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte gering, so dass ein kontrolliertes Abbrennen der WEA, wie dies auch bei verschiedenen Industrieanlagen üblich ist, akzeptabel ist (Empfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes e. V. (DFV)).

¹² OVG Lüneburg, Urteil vom 20.07.2012 – 12 ME 75/12

Darüber hinaus ist der Aspekt im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG zu prüfen. Der künftige Anlagenbetreiber hat ein ganzheitliches Brandschutzkonzept für die Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage vorzuweisen.

Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit (Regen bzw. Nebel) und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es an den Rotorblättern einer Windenergieanlage zur Eisbildung kommen. Durch Antauen, Biegung und Drehbewegung der Rotorblätter können Eisstücke unterschiedlicher Größe herunterfallen bzw. in Drehrichtung abgeworfen werden.

Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes Windenergy Production in Cold Climate wird für Standorte, an denen mit hoher Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen, einen Abstand von $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten¹³. Dieser Abstand wird durch Schutzabstände für andere Kriterien, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu berücksichtigen sind, in der Regel übertroffen (Immissionsschutz, bedrängende Wirkung). Grundsätzlich können zur Vermeidung von Eiswurf Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Diesbezügliche Details sind allerdings im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG zu prüfen.

Zudem wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko durch den Betrieb einer Windenergieanlage von Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

Bodenschutz und Flächenverbrauch

Der Flächenverbrauch für Fundament und Trafoanlage ist auf den notwendigen Umfang zu begrenzen. Die Aufstellflächen für die Montage der Windenergieanlage sind nach dem Aufbau zu rekultivieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf benachbarten Flächen zu vermeiden. Befestigungen mit Schotter sind durch Geotextilien vom unterliegenden Boden zu trennen. Eventuell notwendige Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

Wasserwirtschaft

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sind Kontaminationen des Bodens zu vermeiden. Leckagen/Tropfverluste sind mit geeigneten Mitteln zu binden. Diese Bindemittel sind nach Gebrauch aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle und Be-

¹³ Tammelin, B., Cavaliere, M., Holttinen, H., Morgan, C., Seifert, H., Säntti, K. (1998): Windenergy Production in Cold Climate (WECO), (JOR3-CT95-0014) – Puvlishalbe 1 January 1996 to 31 December 1998.

triebsstörungen sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Dieser Aspekt ist Gegenstand des Prüfrahmens im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG.

Altlasten und Kampfmittel

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Warendorf, Tel. 02581/53-6652) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

Erkenntnisse hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung in der Stadt Beckum sind nicht vorhanden. Generell gilt, dass Bodenarbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist, sofern Erdaushub bei der Durchführung von Baumaßnahmen außergewöhnliche Verfärbungen aufweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 des DSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich gemeldet werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 16 DSchG hingewiesen. Danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von drei Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Landschaftsbild

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange auch vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird¹⁴.

Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten¹⁵. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 22. Juni 1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90

¹⁵ Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH. Bonn.

dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18. Februar 1983¹⁶ nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, da Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen Möblierung des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen hat und zudem zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt¹⁷. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen¹⁸.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. BImSchG zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren.

Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB durchgeführt, welche die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet. Wie im Umweltbericht für die einzelnen Schutzgüter dargelegt wird, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch die vorliegende Planung zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen.

Im Sinne des UVP-Gesetzes sind mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen, zulassungsrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit sowie Bevölkerung, Wasser sowie Klima und Luft verbunden. Allerdings können gemessen an den Maßstäben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14f BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter entstehen, so dass es im späteren Genehmigungsverfahren einer entsprechenden Kompensation bedarf.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter konnten erhebliche Beeinträchtigungen für den gesamten Außenbereich der Stadt Beckum – insbesondere in den Windeignungsgebieten gem. des Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – nicht ausgeschlossen werden, die im projektspezifischen Einzelfall allerdings durch Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen unter-

¹⁶ BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23 <33>

¹⁷ VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74

¹⁸ OVG Bautzen, Urteil vom 18. Mai 2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162

halb der Zulässigkeitschwelle gesenkt werden können. Zu berücksichtigen sind hier Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten) oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Für das Schutzgut Landschaft sind in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

Im Zulassungsverfahren gem. BImSchG müssen die einzelnen Umweltbelange weiter auf Grundlage der detaillierten Projektplanung geprüft werden. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S. 2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind.

Laut Windenergieerlass NRW¹⁹ soll die Genehmigungsbehörde die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S. 2 BauGB z. B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i. d. R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherstellen. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.

¹⁹ Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (07/2011): Windenergie-Erlass, hier Kapitel 5.2.2.4

7. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie (STEA) am 18. Februar 2016 gefasst.

Es konnten gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 19. Februar bis zum 04. März 2016 Anregungen und Hinweise zu den Planungen der 16. Flächennutzungsplanänderung vorgetragen werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB ist durch eine öffentliche Veranstaltung am 01. März 2016 in der Aula der ehemaligen Antoniuschule durchgeführt worden.

Planentscheidung

Die vorliegende Planung wird zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen für sinnvoll erachtet. Die 16. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ der Stadt Beckum trägt zur Umsetzung bzw. Verwirklichung der gesetzten Ziele aus dem Klimaschutzkonzept der Stadt Beckum bei.

Beckum, im April 2016

